



Gemeinde Muhen

Abteilung Zentrale Dienste

Schulstrasse 1 | 5037 Muhen
062 737 16 16 | www.muhen.ch
zentraledienste@muhen.ch

Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten für eine Veranstaltung

§ 4 Abs. 3^{bis} des Gastgewerbegesetzes (GGG) vom 25. November 1997

Veranstalter/Gesuchsteller

Name Vorname

Adresse

Verantwortliche Person

Name Vorname

Adresse

Telefonnummer

E-Mail

Veranstaltung

Veranstaltungsort

Datum 1 / Verlängerung

		Uhr
--	--	-----

Datum 2 / Verlängerung

		Uhr
--	--	-----

Datum 3 / Verlängerung

		Uhr
--	--	-----

Besucher

Verlängerung der Öffnungszeiten

Gemäss § 4 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) sind Gastwirtschaftsbetriebe von

Montag bis Freitag in der Zeit zwischen	00.15 Uhr und 05.00 Uhr,
am Samstag zwischen	02.00 Uhr und 05.00 Uhr und
an Sonn- sowie Feiertagen zwischen	02.00 Uhr und 07.00 Uhr

geschlossen zu halten. Der Gemeinderat kann gemäss § 4 Abs. 3^{bis} GGG für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, sowie es die Verhältnisse erlauben.

Für längere Öffnungszeiten ist mindestens 10 Tage vor Veranstaltung bei der Abteilung Zentrale Dienste, Muhen, zentraledienste@muhen.ch, eine gebührenpflichtige Bewilligung einzuholen (§ 20 GGV). Für Verlängerungen der Öffnungszeiten werden gestützt auf § 23 GGV und gestützt auf den Entscheid des Gemeinderates vom 19. Februar 2018 folgende Gebühren erhoben:

– Verlängerungsdauer 1 Stunde	CHF 30.00
– Verlängerungsdauer 2 Stunde	CHF 50.00
– Verlängerungsdauer 3 Stunde	CHF 75.00
– Verlängerungsdauer 4 Stunde	CHF 100.00

Abgabe von Spirituosen

Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtetätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint. Unter Einzelanlässen sind also Dorffeste, Musik- und Turnerabende, Veranstaltungen, Fasnachts- und Tanzanlässe, Partys, etc. zu verstehen. Sofern an einem Einzelanlass Spirituosen abgegeben werden, ist dafür eine Kleinhandelsbewilligung erforderlich.

Die Kleinhandelsbewilligung ist mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung dem Amt für Verbraucherschutz und der Gemeinde zu melden. Die gebührenpflichtige Bewilligung ist über das Online-Formular für Einzelanlässe (Kanton Aargau, Dep. Gesundheit und Soziales, Lebensmittelinspektorat) auszufüllen und der Abteilung Zentrale Dienste unterschrieben einzureichen. Für die Abgabe von Spirituosen werden gestützt auf § 24a GGV und gestützt auf den Entscheid des Gemeinderates vom 19. Februar 2018 folgende Gebühren erhoben:

- Bewilligungsgrundgebühr CHF 50.00
- Erster Tag CHF 30.00
- pro Folgetag CHF 10.00
- in begründeten Fällen (bsp. mehrere Festwirtschaften) können Gebühren bis max. CHF 200.00 verrechnet werden.

Bemerkungen

--

Ort/Datum

Unterschrift